Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 36 Berlin, den 28. Oktober 2006 A 3227 A

Inhalt

25. 9. 2006 **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin – LJagdG Bln)** 1006
792-2

1. 8. 2006 Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Köllnischer Park und Umgebung“ im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte 1014
2130-3-106

1. 8. 2006 Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Luisenstädtischer Kanal mit Umfeld“ im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte 1016
2130-3-107

12. 10. 2006 Verordnung zur Anpassung schul- und lehrerbildungsrechtlicher Rechtsverordnungen sowie weiterer Rechtsverordnungen 1018
2230-1-2; 2230-1-6; 2230-1-13; 2230-1-15; 2230-1-16; 2230-1-18; 2230-1-20; 2230-1-21; 2230-1-22; 2230-1-23; 2230-1-25; 2230-1-29; 2230-1-30; 2230-1-34; 2230-1-40; 2230-1-42; 2232-1-2; 2232-1-3; 2232-1-4; 2232-1-5; 2232-1-7; 2232-2-1; 2233-1-1; 2013-1-8

2. 10. 2006 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005 1028
29-3-a

17. 10. 2006 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages über die Änderung des Landesplanungsvertrages 1028
230-1-d

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin – LJagdG Bln)

Auf Grund des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin vom 19. April 2006 (GVBl. S. 342) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin – LJagdG Bln) in der vom 1. August 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 25. September 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin

(Landesjagdgesetz Berlin – LJagdG Bln) in der Fassung vom 25. September 2006

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Grundsätze

§ 1 Gesetzeszweck

II. Abschnitt. Jagdbezirke

§ 2 Feststellung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 des Bundesjagdgesetzes)
§ 3 aufgehoben
§ 4 Entschädigung bei Angliederung von Flächen
§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)
§ 6 Jagdausübungsberechtigter
§ 7 Eigenjagdbezirke (zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)
§ 8 Landesjagdbezirke
§ 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 des Bundesjagdgesetzes)
§ 10 Jagdgenossenschaft (zu § 9 des Bundesjagdgesetzes)
§ 11 Jagdnutzung (zu § 10 des Bundesjagdgesetzes)
§ 12 aufgehoben

III. Abschnitt. Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13 Verpachtung (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
§ 14 Mehrzahl von Jagdpächtern (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
§ 15 Tod des Jagdpächters (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
§ 16 Jagderlaubnis (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)
§ 17 Eintragung der Fläche in den Jagdschein (zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)
§ 18 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

IV. Abschnitt. Jagdausübung

§ 19 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein (zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)
§ 20 Jagdhaftpflichtversicherung (zu § 17 des Bundesjagdgesetzes)
§ 21 Förderung des Jagdwesens
§ 22 Sachliche Verbote (zu § 19 des Bundesjagdgesetzes)
§ 23 Örtliche Beschränkungen (zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)
§ 24 Regelung der Bejagung (zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)
§ 25 aufgehoben
§ 26 Jagd- und Schonzeiten (zu §§ 2 und 22 des Bundesjagdgesetzes)
§ 27 Wegerecht, Jägernotweg
§ 28 Nachsuchen und Wildfolge (zu § 22a des Bundesjagdgesetzes)
§ 29 Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken
§ 30 Einsatz von Jagdhunden

V. Abschnitt. Jagdschutz

§ 31 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)
§ 32 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 des Bundesjagdgesetzes)
§ 33 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)
§ 34 Natürliche Äsung; artgerechte Fütterung des Wildes (zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)

VI. Abschnitt. Wild- und Jagdschaden

§ 35 Verhinderung von Wildschäden auf eingezäunten Waldflächen (zu § 26 des Bundesjagdgesetzes)
§ 36 aufgehoben
§ 37 Erstattungsausschluss
§ 38 Wildschaden in Forstkulturen (zu § 32 des Bundesjagdgesetzes)
§ 39 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden (zu § 34 des Bundesjagdgesetzes)
§ 40 aufgehoben
§ 41 aufgehoben

§ 42 aufgehoben
§ 43 aufgehoben
§ 44 aufgehoben
§ 45 aufgehoben
§ 46 aufgehoben

VII. Abschnitt. Wildhandel

§ 47 Überwachung des Wildhandels (zu § 36 des Bundesjagdgesetzes)

VIII. Abschnitt. Zuständige Behörden, Jagdbeirat, Wildwacht

§ 48 Zuständige Behörden
§ 49 Jagdbeirat (zu § 37 des Bundesjagdgesetzes)
§ 49a Wildwacht

IX. Abschnitt. Bußgeldbestimmungen

§ 50 Ordnungswidrigkeiten (zu § 42 des Bundesjagdgesetzes)
§ 51 Einziehung von Gegenständen und Entziehung des Jagdscheins (zu §§ 40, 41 und 42 des Bundesjagdgesetzes)
§ 52 Sachliche Zuständigkeit (zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

X. Abschnitt. Schlussbestimmung

§ 53 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Die freilebende Tierwelt ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in ihrem Beziehungsgefüge zu bewahren.

(2) Dieses Gesetz dient dazu,

1. einen artenreichen, natürlichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten,
2. bedrohte Wildarten zu schützen,
3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und soweit wie möglich wiederherzustellen,
4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen,
5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen,
6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln und
7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

II. Abschnitt

Jagdbezirke

§ 2

Feststellung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Bestand, Umfang und Grenzen von Jagdbezirken stellt die Jagdbehörde fest. Vor der Feststellung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Eine Abrundung von Jagdbezirken im Sinne des § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirks oder von Amts wegen durch die Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. In laufende Pachtverträge darf nur mit Zustimmung der Vertragspartner eingegriffen werden. Vor der Entscheidung über eine Abrundung ist der Jagdbeirat zu hören.

(3) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nachträglich entfallen sind. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

aufgehoben

§ 4

Entschädigung bei Angliederung von Flächen

Der Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, hat gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung. Als angemessene Entschädigung ist der ortsübliche Pachtzins oder Durchschnittspachtzins der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzusehen. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer der angegliederten Flächen einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung in Höhe des Pachtzinses, wenn dieser höher ist als die nach Satz 2 zu zahlende Entschädigung.

§ 5

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Zu befriedeten Bezirken gehören:

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen oder mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume, Hausgärten und Parks, die unmittelbar an ein dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienendes Wohnhaus angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt oder sonst abgeschlossen sind,
3. Friedhöfe, Kleingärten, Wochenendgrundstücke, Fischzuchtanlagen, Spiel- und Sportplätze, Golfplätze,
4. Straßen, Bahnanlagen, Flugplätze und vollständig eingefriedete Betriebsgelände,
5. Wildgehege einschließlich Schaugehegen und
6. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen einschließlich der in diesen Anlagen gelegenen stehenden Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 4 des Berliner Wassergesetzes mit den darin liegenden Inseln.

(2) Darüber hinaus kann die Jagdbehörde Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Wild (ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild) dauernd abgeschlossen und deren Eingänge abgesperrt sind, ganz oder teilweise befrieden.

(3) In befriedeten Bezirken sowie auf jagdbezirksfreien Flächen kann die zuständige Behörde dem Jagdausübungsberechtigten oder dessen Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten, und zwar insbesondere aus Gründen der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen oder der Verhinderung vermeidbarer Schmerzen und Leiden von Tieren. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragtem die Jagdhandlung gestattet wurde.

(4) Mit Zustimmung der Jagdbehörde können der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet und der Jagdschutz gewährleistet wird. Die Wiederaufnahme der Jagd ist der Jagdbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Jagdausübungsberechtigter

(1) Der Inhaber des Rechts, die Jagd in einem Jagdbezirk auszuüben (Jagdausübungsberechtigter), ist unbeschadet des § 5 Abs. 4 zur Ausübung des Jagdrechts in dem betreffenden Jagdbezirk verpflichtet.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person, so hat diese der Jagdbehörde mindestens eine jagdpachtfähige Person als für die Jagd und den Jagdschutz verantwortlich zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung genutzt wird. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach § 14 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn und solange der Jagdausübungsberechtigte aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes länger als sechs Monate verhindert ist.

§ 7

Eigenjagdbezirke
(zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)

Der Eigentümer oder Nutznießer von Flächen, die einen Eigenjagdbezirk bilden, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbständigkeit seines Eigenjagdbezirks verzichten. Die Flächen sind als dann benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Der Verzicht sowie dessen Widerruf sind erst zum Ende einer laufenden Pachtzeit möglich.

§ 8

Landesjagdbezirke

(1) Eigenjagdbezirke, die im Eigentum Berlins stehen, bilden Landesjagdbezirke einschließlich der angegliederten und ausschließlich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Die Verpachtung von Landesjagdbezirken oder Teilen derselben ist unzulässig, soweit es sich um Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie von solchen Waldflächen umgebene oder an sie angrenzende Wasserflächen handelt. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt die Behörde Berliner Forsten.

(3) Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift über die Jagdnutzung, die durch die Jagdbehörde unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen ansässiger Jäger erlassen wird.

§ 9

Gemeinschaftliche Jagdbezirke
(zu § 8 des Bundesjagdgesetzes)

Sinkt die Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter 150 Hektar oder verbleibt nach Abzug der befriedeten Bezirke nur eine zusammenhängende Fläche unter 75 Hektar, so hat ihn die Jagdbehörde einem oder mehreren der angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern. Auf eine sinnvolle Gestaltung des Lebensraums für das Wild unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist besonders zu achten.

§ 10

Jagdgenossenschaft
(zu § 9 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

(3) Die Satzung muss mindestens festlegen:

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. das Gebiet der Jagdgenossenschaft,
3. die Voraussetzungen, unter denen von den Jagdgenossen für den Bedarf der Jagdgenossenschaft Umlagen erhoben werden können, wobei der Festsetzungsbeschluss und der Haushaltsplan gleichzeitig in Kraft treten müssen,
4. unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung,
5. die Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung und des Vorstands und
6. die Form der Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

(4) Ist von einer Jagdgenossenschaft innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung nicht beschlossen, so setzt die Jagdbehörde die Satzung fest.

(5) Die Jagdgenossenschaft hat ein Jagdkataster zu führen.

(6) Die Jagdgenossenschaft wählt einen Jagdvorstand, der aus einem Vorsitzenden und zumindest zwei Beisitzern besteht.

(7) Als Gemeindevorstand im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes fungiert die Jagdbehörde. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11

Jagdnutzung
(zu § 10 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung insbesondere auf den Kreis der Jagdgenossen oder der jagdpachtfähigen Personen beschränken, die ihre Hauptwohnung in einer durch Beschluss zu bestimmenden Höchstentfernung zum Jagdbezirk haben. Sie kann außerdem ihre Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine, ausgenommen der Erlaubnis zum Einzelabschuss, davon abhängig machen, dass ortsansässige Personen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen nicht mehr Personen angestellt werden, als nach § 14 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

§ 12

aufgehoben

III. Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13

Verpachtung
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße eines Jagdbezirks an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks zulassen, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(2) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildbezirke neun Jahre, für Hochwildbezirke zwölf Jahre. Ein Jagdbezirk ist nur dann ein Hochwildjagdbezirk, wenn für ihn regelmäßig ein Abschuss von Hochwild vorgesehen ist. Jagdbezirke mit vereinzeltem Vorkommen von Hochwild als Wechselwild gelten als Niederwildjagdbezirke.

§ 14

Mehrzahl von Jagdpächtern
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken mit einem Umfang bis zu 250 Hektar auf zwei Personen beschränkt (Mitpacht); in größeren Jagdbezirken ist für jeweils weitere angefangene 125 Hektar ein zusätzlicher Pächter zulässig. Bei der Berechnung der nach Satz 1 erforderlichen Jagdbezirksgrößen bleiben die befriedeten Bezirke außer Betracht.

(2) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 15

Tod des Jagdpächters
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Ist beim Tode des Jagdpächters der Erbe nicht jagdpachtfähig oder sind mehrere Erben vorhanden, so sind der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als verantwortlich im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 zu benennen. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach § 14 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

(2) Die Jagdbehörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung der Jagdausübungsberechtigten setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutz der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 16

Jagderlaubnis
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast), der einen gültigen Jagdschein besitzt, eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muss die Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt werden. Die Jagdausübungsberechtigten können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen. Wird eine schriftliche Jagderlaubnis erteilt, ist hierin auf die Bevollmächtigung hinzuweisen.

(2) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform (Jagderlaubnisschein). Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zum Einzelabschuss, erteilt wird, steht einem Jagdpächter im Sinne des § 14 Abs. 1 gleich.

(3) Sofern der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird, hat er einen auf seinen Namen lautenden Jagderlaubnisschein bei sich zu führen, den er auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten zur Prüfung vorzuzeigen hat.

(4) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(5) Angestellte Jäger und bestätigte Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrags zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereichs berechtigt. Sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.

(6) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen.

§ 17

Eintragung der Fläche in den Jagdschein
(zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat dabei schriftlich anzugeben, ob er als

1. Inhaber eines Eigenjagdbezirks,
2. Jagdpächter, Mitpächter oder Unterpächter oder
3. Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheins, ausgenommen die Erlaubnis zum Einzelabschuss,

in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und welche Flächen im Falle der Nummern 2 und 3 anteilig auf ihn entfallen.

(2) Die für die Erteilung der Jagdscheine zuständige Behörde hat die Flächen nach Absatz 1 in den Jagdschein einzutragen. Sie kann die Vorlage des Jagdpachtvertrags oder sonstige Nachweise verlangen.

(3) Jagdpächter, Mit- und Unterpächter und Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis sind verpflichtet, der Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Pacht- oder Erlaubnisvertrags unter Vorlage des Vertrags die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihnen das Jagdausübungsrecht zusteht. Ausgenommen davon sind Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis in einem Landesjagdbezirk sowie Inhaber einer Jagderlaubnis zum Einzelabschuss.

§ 18

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen
(zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen der §§ 13, 14 oder 16 dieses Gesetzes verstößt, ist nichtig.

IV. Abschnitt

Jagdausübung

§ 19

Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein
(zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und die Falknerprüfung zu erlassen. In der Prüfungsordnung sind insbesondere die

1. Zulassungsvoraussetzungen,
2. Grundsätze des Prüfungsverfahrens,
3. Prüfungsorgane,
4. Prüfungsabschnitte sowie Prüfungsfächer und
5. Prüfungsanforderungen

im Einzelnen festzulegen.

(2) Der Jagdschein und der Falknerjagdschein werden von der für die Erteilung der Jagdscheine zuständigen Behörde als Jahresjagdschein mit einer Geltungsdauer von einem, zwei oder drei Jagdjahren (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein mit einer Geltungsdauer von 14 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt. Der Falknerjagdschein ist als solcher zu kennzeichnen.

(3) Wer die Jagd ausüben will, hat nach der Prüfung seine Schießfertigkeit zu erhalten und möglichst zu verbessern. Als Nachweis fortbestehender hinreichender Schießfertigkeit soll für die Erteilung des Jagdscheins alle drei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungsschießen verlangt werden.

(4) Ausländer, die die Ausstellung eines Jagdscheins beantragen, können von dem Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes befreit werden, wenn sie

1. ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben und
2. ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung nachgewiesen haben.

§ 20

Jagdhaftpflichtversicherung
(zu § 17 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Erteilung des Jagdscheins ist vom Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung abhängig zu machen. Jede Veränderung des Versicherungsverhältnisses ist vom Inhaber des Jagdscheins der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Abschluss von Gemeinschaftshaftpflichtversicherungen ohne Beteiligungszwang ist zulässig.

§ 21

Förderung des Jagdwesens

(1) Zusammen mit der Gebühr für den Jagdschein wird vom Jagdscheininhaber für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein eine Jagdabgabe erhoben, die von der Stiftung Naturschutz Berlin zweckgebunden zur Förderung des Jagdwesens verwendet wird. Insbesondere sollen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes und
2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten sowie von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

(2) Die Jagdabgabe wird auch für den Falknerjagdschein erhoben. Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein erwor-

ben, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Abgaben ist die höhere Abgabe zu erheben.

(3) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landesjagdverbands im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen.

§ 22

Sachliche Verbote
(zu § 19 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Ausübung der Jagd darf weder gestört noch behindert werden.

(2) Bei Ausübung der Jagd mittels Verwendung von nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes nicht verbotenen Fallen wird untersagt. Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zum Einsatz von Lebendfallen genehmigen.

(3) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu erweitern oder diese Verbote aus besonderen Gründen, insbesondere

1. aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur,
2. zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes,
3. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden,
4. zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken,
5. aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder
6. aus Gründen der allgemeinen Sicherheit

einzuschränken.

(4) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen durch Verwaltungsakt die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden örtlich und zeitweise einschränken.

(5) Die jagdlichen Einschränkungen gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) sind zu beachten.

(6) Soweit Vögel dem Schutz dieser Richtlinie unterliegen, sind Jagdhandlungen unbeschadet des Artikels 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

§ 23

Örtliche Beschränkungen
(zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)

Die Jagd in Naturschutzgebieten ist nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 24

Regelung der Bejagung
(zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat für jedes Jagdjahr der Jagdbehörde bis zum 1. April einen Abschussplan für Schalenwild einzureichen. Für Schwarzwild ist ein Mindestabschussplan einzureichen.

(2) Ein den jagdrechtlichen Vorschriften entsprechender Abschussplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 49) zu bestätigen, wenn

1. bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist,
2. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist,
3. der Zustand der Vegetation und die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt wurden sowie
4. bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden hinreichend Rechnung getragen wurde.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor, so wird der Abschussplan durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat über den Abschuss des Wildes und über das Unfall- und Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Eintragungen von Unfall- und Fallwild in die Liste sind unverzüglich, die restlichen Eintragungen sind monatlich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die jährliche Jagdstrecke ist der Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres anzuzeigen.

(5) Die Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der Jagdbehörde auf Verlangen die Trophäe und den zur Altersbestimmung notwendigen Unterkiefer – bei Muffelwidder nur die Trophäe – vorzulegen. Trophäe und Unterkiefer sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(7) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans erzwingen. Wild, das unter Anwendung von Verwaltungszwang erlegt wird, ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

(8) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Vorschriften über die Abschussplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung,
2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestands der Wildarten sowie der Abschuss- und Fangergebnisse

zu erlassen.

§ 25

aufgehoben

§ 26

Jagd- und Schonzeiten
(zu §§ 2 und 22 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes hinaus unter Beachtung von naturschutzrechtlichen, nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(2) Die Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung die nach § 22 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes zulässigen Entscheidungen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde treffen.

(3) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die nach § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes zulässigen Entscheidungen treffen.

(4) Ist im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich, um vermeidbare Schmerzen und Leiden zu verhindern, so ist das Jagen auch in Schonzeiten erlaubt. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss der Jagdbehörde unverzüglich unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen.

§ 27

Wegerecht, Jägernotweg

(1) Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann, ist nach vorhergehender Anzeige bei dem Eigentümer oder Revierinhaber zum Betreten und Befahren fremder Jagdbezirke in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der notfalls von der Jagdbehörde bestimmt wird (Jägernotweg). Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Bei Benutzung des Jägernotwegs dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden.

§ 28

Nachsuchen und Wildfolge
(zu § 22a des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 4 Satz 3 nicht aufgehoben werden.

(2) Legt sich krankgeschossenes Wild in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuss erreichbar im benachbarten Jagdbezirk nieder, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Das vorzeitige Fortschaffen des versorgten Schalenwilds ist nicht zulässig.

(3) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausübende fortschaffen. Geladene Schusswaffen dürfen bei Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

(4) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuss erreichbar nieder zu tun, so hat der Jagdausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen benachbarten Jagdbezirke oder deren Vertretern unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für auf Grund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Wild. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch die Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach dem Anzeigen verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Der Jagdausübende, der das Stück Wild krankgeschossen hat, hat sich oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(5) Ist der Schütze Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erhält, zur Benachrichtigung verpflichtet.

(6) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 die Trophäen des Wildes sowie der Aufbruch (kleines Jägerrecht) demjenigen, der das Wild angeschweißt hat (Erleger), das Wildbret aber dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt der Erleger oder ein von ihm Beauftragter nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf die Trophäe und den Aufbruch. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie als nicht aufgegeben, wenn sie am nächsten Tag unverzüglich wieder aufgenommen wird. Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben von Satz 1 unberührt.

(7) Bis zum Abschluss der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 2 bis 6. Ist Wildfolge vereinbart worden, ohne dass Einzelheiten festgelegt worden sind, so finden die Absätze 2 bis 6 ebenfalls Anwendung.

(8) In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdbezirks angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 6 oder nach einer Vereinbarung über die Wildfolge der Kopfschmuck oder die Trophäe und das Wildbret zustehen.

§ 29

Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes
in befriedeten Bezirken

Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Dem Jagdausübungsberechtigten steht das Aneignungsrecht zu.

§ 30

Einsatz von Jagdhunden

(1) Bei jeder Such-, Drück- und Treibjagd und bei jeder Jagd auf Niederwild sowie für die Nachsuche sind Jagdhunde in genügender Zahl bereitzuhalten und zu verwenden, die ihre Brauchbarkeit entsprechend der Jagdhundeprüfungsordnung für den jeweiligen Einsatz nachgewiesen haben.

(2) Die Jagdbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zum Nachweis eines zur Nachsuche auf Schalenwild brauchbaren Jagdhundes auferlegen.

(3) Zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden bedarf es eines Jagdscheins nach § 15 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes; die Vorschriften des Waffenrechts bleiben davon unberührt.

(4) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und nach Anhörung des Landesjagdverbands Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie deren Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln.

(5) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren sind verboten. Ausgenommen sind das Ausbilden und Prüfen von Jagdhunden in den Fächern Suche und Vorstehen an wildlebenden Tieren. Die Ausbildung und Prüfung sind nur außerhalb der Setz- und Brutzeit und außerhalb von Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmalen erlaubt.

V. Abschnitt

Jagdschutz

§ 31

Inhalt des Jagdschutzes
(zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch wildlebende Tierarten, soweit diese keinen besonderen Schutz nach Naturschutzrecht genießen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdbezirk auszuüben.

§ 32

Jagdschutzberechtigte
(zu § 25 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Zuständige öffentliche Stelle für den Jagdschutz im Sinne des § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist die Behörde Berliner Forsten.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann zum Schutz und zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige zuverlässige Personen als Jagdaufseher bestellen. Mehrere Jagdausübungsberechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(3) Jagdaufseher sind vor ihrer Bestellung von der Jagdbehörde zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn kein Jagdschein vorgelegt oder die fachliche Eignung nicht durch eine Jagdaufseherprüfung nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht für Personen, die nach den einschlägigen Vorschriften als Berufsjäger ausgebildet und geprüft sind. Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jagdaufseherprüfung zu erlassen.

(4) Die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbediensteten sind bestätigte Jagdaufseher.

(5) Der Jagdausübungsberechtigte und der Jagdaufseher haben auf Verlangen ihre Berechtigung zum Jagdschutz vorzuweisen, es sei denn, dass es aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist. Dies gilt auch für den Jagdgast, soweit er den Jagdschutz ausübt.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinne des § 31 Abs. 1, vor wildernden Hunden und streunenden Katzen und vor Wildseuchen umfasst. Übt der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten aus, so gilt

dies nur, wenn er einen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt, in dem die Befugnis zur Ausübung des Jagdschutzes eingetragen ist.

§ 33

Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten
(zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu für die Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Person anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen,
2. im Jagdbezirk wildernde Katzen sowie Hunde, die außerhalb der Einwirkung der führenden Person im Jagdbezirk wildern, zu töten. Diese Befugnis gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind, die sich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(2) Soweit der Jagdausübungsberechtigte einem Jagdgast nach § 32 Abs. 7 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.

§ 34

Natürliche Äsung; artgerechte Fütterung des Wildes
(zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten, der, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter ist, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. Die Verbesserung des Lebensraums und die Vermeidung von Wildschäden kann durch das Anlegen von Wildwiesen und Wildäckern erfolgen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher und lang andauernder Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten) für den Zugang des Wildes zu natürlicher Äsung auch durch die Anlage von Äsungsflächen sowie bei anhaltender Trockenheit für eine ausreichende Wasserversorgung zu sorgen und die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 2 trotz Anordnung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann diese auf seine Kosten Ersatzmaßnahmen durchführen lassen.

(4) Die Fütterung von Wild ist außer in Notzeiten verboten. Wann und für welche Wildarten Notzeiten vorliegen, wird von der Jagdbehörde festgelegt. Dies gilt nicht für

1. Ablenkfütterungen ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden,
2. das Füttern von ausgesetztem Wild, um es einzugewöhnen und
3. die Kirrung von Schwarzwild.

Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere in der freien Wildbahn bedarf der Genehmigung der Jagdbehörde.

VI. Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

§ 35

Verhinderung von Wildschäden auf eingezäunten Waldflächen
(zu § 26 des Bundesjagdgesetzes)

Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind, ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, das eingewechselte Wild herauszutreiben oder zu erlegen. In der Schonzeit bedarf der Abschuss der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

§ 36

aufgehoben

§ 37

Erstattungsausschluss

(1) Wildschäden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind nicht zu ersetzen. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes unberücksichtigt.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur beansprucht werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

§ 38

Wildschaden in Forstkulturen
(zu § 32 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Forstkulturen gelten als erhöht gefährdet im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, wenn darin neben den Hauptbaumarten des Jagdbezirks die Baumarten Buche, Eiche, Roteiche, Ahorn, Esche, Lärche, Fichte, Tanne und Douglasie mit einem Anteil von insgesamt mehr als 20 vom Hundert der Gesamtfläche der Verjüngung vorkommen.

(2) Die Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen für Forstkulturen und Flurholzpflanzungen als üblich im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes anzusehen sind.

§ 39

Anmeldung von Wild- und Jagdschäden
(zu § 34 des Bundesjagdgesetzes)

Wild- und Jagdschäden sind der Jagdbehörde anzuzeigen.

§ 40

aufgehoben

§ 41

aufgehoben

§ 42

aufgehoben

§ 43

aufgehoben

§ 44

aufgehoben

§ 45

aufgehoben

§ 46

aufgehoben

VII. Abschnitt

Wildhandel

§ 47

Überwachung des Wildhandels
(zu § 36 des Bundesjagdgesetzes)

Die Jagdbehörde erlässt durch Rechtsverordnung die Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.

VIII. Abschnitt

Zuständige Behörden, Jagdbeirat, Wildwacht

§ 48

Zuständige Behörden

(1) Der Vollzug des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund des Bundesjagdgesetzes oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Jagdbehörde.

(2) Jagdbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Jagdwesen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Jagdschutzbehörde und Forstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Behörde Berliner Forsten.

§ 49

Jagdbeirat
(zu § 37 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Die Jagdbehörde beruft jeweils für die Dauer von vier Jahren insgesamt sieben sachverständige Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger, des Naturschutzes, des Tierschutzes sowie einer wissenschaftlichen Einrichtung der Wildtierforschung in den Jagdbeirat.

(2) Der Jagdbeirat berät und unterstützt die Jagdbehörde und unterbreitet Anregungen und Vorschläge. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er zu hören.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirats sind ehrenamtlich tätig; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 49a

Wildwacht

Die Jagdbehörde kann geeignete Personen damit beauftragen (Wildwächter), Wild außerhalb des Jagdreviers zu beobachten, die betroffene Bevölkerung über das Verhalten gegenüber Wild aufzuklären sowie die zuständigen Behörden über Auffälligkeiten und Gefahren im Zusammenhang mit Wild zu benachrichtigen. Die Wildwächter sollen darauf hinwirken, dass Schäden durch Wild sowie eine Beeinträchtigung des Wildes selbst abgewendet werden. Hoheitliche Eingriffs- und Weisungsbefugnisse dürfen ihnen nicht übertragen werden.

IX. Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 50

Ordnungswidrigkeiten
(zu § 42 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 3 als Jagdgast den auf seinen Namen lautenden Jagderlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten nicht zur Prüfung vorzeigt, obwohl er bei der Jagdausübung nicht von einem Jagdausübungsberechtigten, einem angestellten Jäger oder einem bestätigten Jagdaufseher begleitet wird,
2. entgegen § 17 Abs. 3 die vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
3. entgegen § 22 Abs. 1 die Ausübung der Jagd stört oder behindert,
4. entgegen § 26 Abs. 4 die erforderliche Genehmigung nicht einholt oder bei Genehmigungsfreiheit die Erlegung von kümmerndem oder von krankem Wild außerhalb der Jagdzeiten oder innerhalb der Jagdzeiten über den Abschussplan hinaus der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung nicht rechtzeitig mitteilt oder das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten nicht vorzeigt,
5. entgegen § 27 Abs. 2 bei Benutzung des Jägernotwegs eine geladene Schusswaffe oder einen Hund unangeleint mitführt,
6. entgegen § 28 Abs. 2 bis 4
   a) eine geladene Schusswaffe beim Überschreiten der Grenze mitführt,
   b) versorgtes Schalenwild vorzeitig fortschafft,
   c) das Erlegen dem Jagdausübungsberechtigten des betroffenen benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter nicht rechtzeitig anzeigt,
   d) es unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Jagdbezirke oder deren Vertretern rechtzeitig anzuzeigen, oder sich oder eine andere mit den Vorgängen vertraute Person nicht für die Nachsuche zur Verfügung stellt,
7. entgegen § 30 Abs. 1 bei einer Such-, Drück- und Treibjagd oder bei einer Jagd auf Niederwild oder für die Nachsuche einen Jagdhund verwendet, der seine Brauchbarkeit nicht nachgewiesen hat,
8. entgegen § 32 Abs. 5 als Jagdausübungsberechtigter oder Jagdgast oder Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes seiner Pflicht zum Vorweisen der Berechtigung nicht nachkommt,
9. entgegen § 34 Abs. 4 Wild außerhalb der Notzeit füttert oder
10. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 2 die Jagd mit Fallen ohne Genehmigung ausübt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 51

Einziehung von Gegenständen und Entziehung des Jagdscheins
(zu §§ 40, 41 und 42 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 oder 6 begangen worden, so kann neben der Geldbuße die Entziehung des Jagdscheins für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten angeordnet werden.

§ 52

Sachliche Zuständigkeit
(zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und diesem Gesetz sind die in § 48 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes und in Nummer 23 Abs. 8 und Nummer 27 Abs. 2 und 3 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. April 2006 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, genannten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes.

IX. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 53

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Erhaltungsverordnung

gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet „Köllnischer Park und Umgebung“
im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 1. August 2006

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (BGBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S.692), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstabe 1 : 4000 gekennzeichnete Gebiet in den Grenzen:

Neue Grünstraße, Spreekanal, Spree, östliche Grundstücksgrenze Rungestr.19, südliche Grundstücksgrenzen Rungestraße 15–18, östliche Grundstücksgrenzen Ohmstr. 4–7, Teilgrundstück des Heizkraftwerkes Mitte Ohmstr. 1–3/Köpenicker 73 jedoch nur in einer Tiefe von der Ohmstraße von 35 m, Köpenicker Straße, Heinrich-Heine-Straße, südliche Grundstücksgrenzen Heinrich-Heine-Str. 100, Köpenicker Str. 95–98, Neue Jakobstr. 42, Neue Jakobstraße, westliche Grundstücksgrenze Neue Jakobstr. 6–7, nördliche und westliche Grundstücksgrenzen Inselstr. 9-10, südliche und westliche Grundstücksgrenze Wallstr. 35, Wallstraße, Neue Grünstraße gemäß beiliegendem Lageplan im Bezirk Berlin-Mitte, Ortsteil Mitte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 und 2 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündigung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. August 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

Zeller	Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

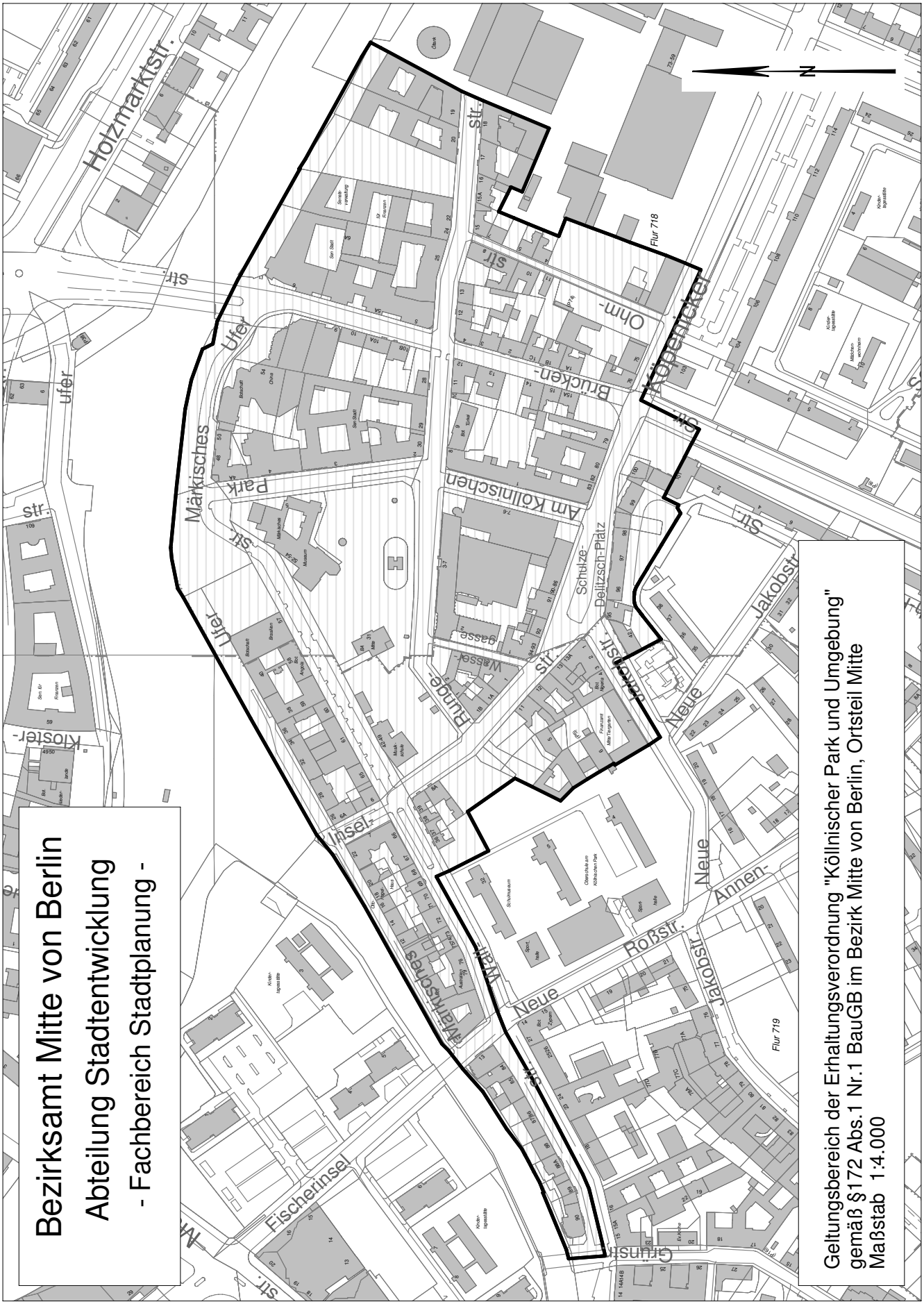
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
- Fachbereich Stadtplanung -
Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung "Köllnischer Park und Umgebung"
gemäß §172 Abs.1 Nr.1 BauGB im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte
Maßstab 1:4.000
N
Holzmarktstr.
Märkisches Ufer
Park
Am Köllnischen
Brücken-
Ohm-
Köpenicker
Str.
Schulze-Delitzsch-Platz
Jakobstr.
Neue
Annen-
Roßstr.
Jakobstr.
Grunstr.
Fischerinsel
Klosterstr.
Inselstr.
Wallstraße
Wasser-
Gasse
Flur 718
Flur 719

Erhaltungsverordnung

gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet „Luisenstädtischer Kanal mit Umfeld“
im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 1. August 2006

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (BGBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S.692), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstabe 1:4000 gekennzeichnete Gebiet in den Grenzen:

Bezirksgrenze zu Friedrichshain-Kreuzberg auf der Schillingbrücke entlang Bethaniendamm, Leuschnerdamm, Waldemarstraße, Teilflächen der Grundstücke Legiendamm 12–28 gerade, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 20 m hinter der Bauflucht, südliche und westliche Grundstücksgrenzen Heinrich-Heine-Platz 8–10 und Annenstr. 52/53, nördliche Straßenbegrenzungslinie Heinrich-Heine-Platz, westliche und nördliche Straßenbegrenzungslinie Michaelkirchplatz, Melchiorstraße, Melchiorstr. 22 bis zu einer Tiefe von 37 m, Melchiorstraße, Adalbertstraße, Köpenicker Straße, Köpenicker Str. 39–47a, Köpenicker Str. 48/49 reduziert um 31m von der westlichen Grundstücksgrenze, westliche Grundstücksgrenze Köpenicker Str.133, südliche Grundstücksgrenzen Köpenicker Str. 133–141, östliche Grundstücksgrenze Köpenicker Str. 141, Straßenbegrenzungslinie Engeldamm, Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg gemäß beiliegendem Lageplan im Bezirk Berlin-Mitte, Ortsteil Mitte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 und 2 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündigung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. August 2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

Zeller	Dubrau
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

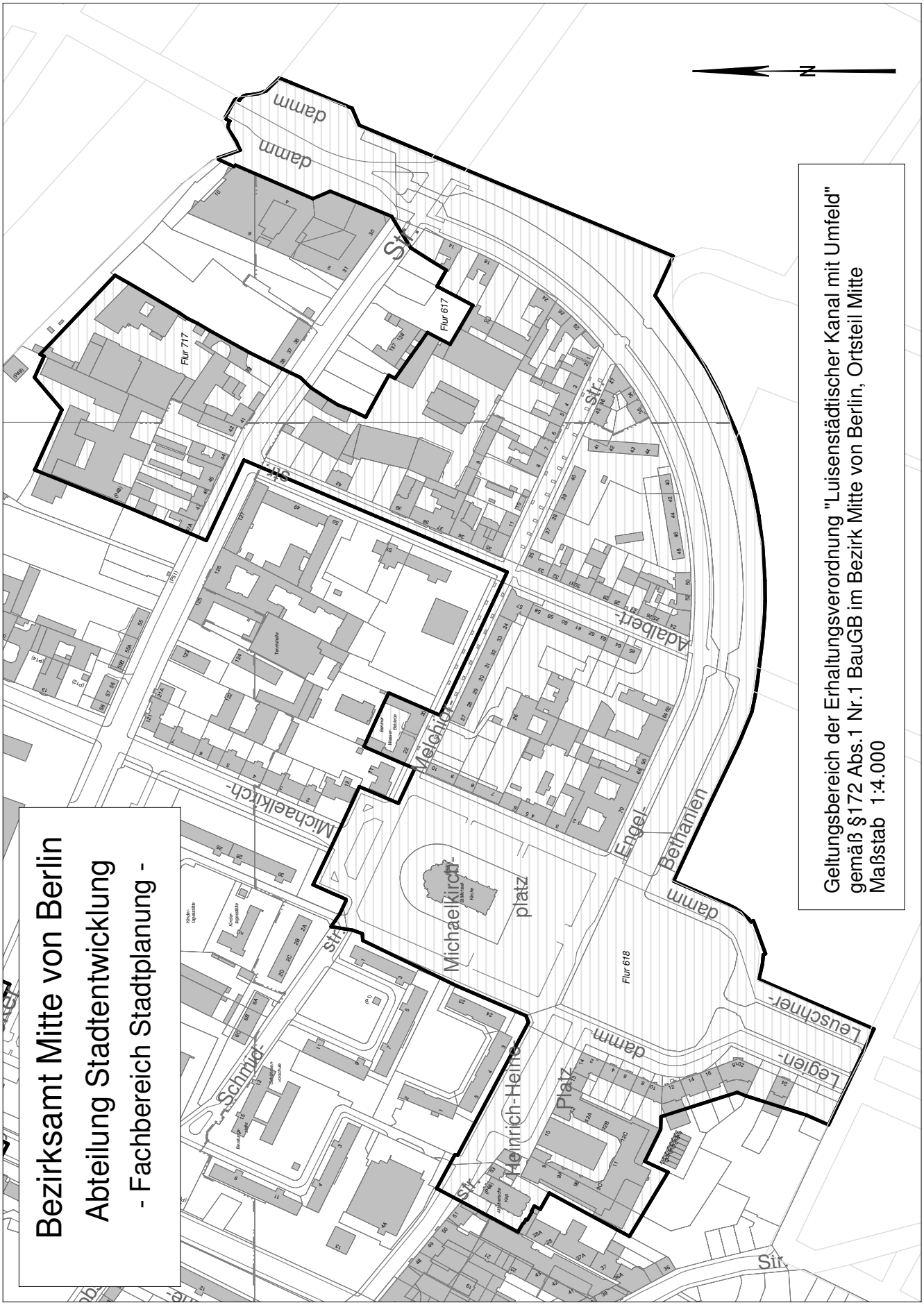
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
- Fachbereich Stadtplanung -
Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung "Luisenstädtischer Kanal mit Umfeld"
gemäß §172 Abs.1 Nr.1 BauGB im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte
Maßstab 1:4.000
N
Flur 717
Flur 617
Flur 618
damm
Str.
Adalbert-
Engel-
Bethanien
Leuschner-
Legien-
Melchior-
Michaelkirch-
Schmidt-
Heinrich-Heine
Platz
Michaelkirch-
platz

Verordnung

zur Anpassung schul- und lehrerbildungsrechtlicher Rechtsverordnungen sowie weiterer Rechtsverordnungen

Vom 12. Oktober 2006

Auf Grund des § 3 des Landesschulamts-Eingliederungsgesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199, 208) in Verbindung mit

– § 40 Abs. 6, § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812),
– § 7 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 18 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 287),
– § 6 Nr. 1 des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462),
– § 6 des Übersetzergesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 230) sowie
– § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713)

wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A	**Änderung schulrechtlicher Verordnungen**
Artikel I	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Technikerschule Berlin
Artikel II	Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftsassistenten
Artikel III	Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Assistenten gewerblich-technischer Fachrichtungen
Artikel IV	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Technische Zeichner und Technische Zeichnerinnen
Artikel V	Aufhebung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik Berlin
Artikel VI	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Fremdsprachenkorrespondenz Berlin
Artikel VII	Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung
Artikel VIII	Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin
Artikel IX	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik Berlin
Artikel X	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen der Staatlichen Wirtschaftsfachschule für Hotellerie und Gastronomie Berlin
Artikel XI	Änderung der Verordnung über Fremdenprüfungen an Fachschulen
Artikel XII	Änderung der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien
Artikel XIII	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Sekretäre und Sekretärinnen im Gesundheitswesen
Artikel XIV	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Heilpädagogik Berlin
Artikel XV	Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Industrietechnologie
Artikel XVI	Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Staatlichen Europäischen Wirtschaftsfachschule Berlin
Teil B	**Änderung lehrerbildungsrechtlicher Verordnungen**
Artikel XVII	Änderung der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
Artikel XVIII	Änderung der 1. Lehrerprüfungsordnung
Artikel XIX	Änderung der Praktikumsordnung
Artikel XX	Änderung der Ausbildungsordnung
Artikel XXI	Änderung der Ergänzungsprüfungsordnung
Artikel XXII	Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe
Teil C	**Änderung weiterer Verordnungen**
Artikel XXIII	Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen
Artikel XXIV	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
Teil D	**Schlussvorschrift**
Artikel XXV	Inkrafttreten

Teil A

Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Artikel I

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Technikerschule Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Technikerschule Berlin vom 25. Februar 1994 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden in Satz 2 und in Satz 4 jeweils die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

3. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. In § 26 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftsassistenten

Die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftsassistenten vom 22. Mai 1996 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2002 (GVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Assistenten gewerblich-technischer Fachrichtungen

Die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Assistenten gewerblich-technischer Fachrichtungen vom 27. Juli 1984 (GVBl. S. 1165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
6. In § 26 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Technische Zeichner und Technische Zeichnerinnen

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Technische Zeichner und Technische Zeichnerinnen vom 11. September 1984 (GVBl. S. 1437), zuletzt geändert durch Nummer 48 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. In § 26 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel V

Aufhebung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Optik und Fototechnik Berlin vom 22. Mai 1996 (GVBl.

S. 218), geändert durch Nummer 114 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird aufgehoben.

Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Fremdsprachenkorrespondenz Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Fremdsprachenkorrespondenz Berlin vom 4. Januar 1985 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1996 (GVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen der Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Die Verordnung über die Abschlußprüfungen der Berufsfachschulen der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung vom 26. Juli 1993 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2001 (GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „von dem Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
6. In § 50 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Gartenbau Berlin vom 15. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2002 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel IX

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik Berlin vom 3. Juni 1985 (GVBl. S. 1161), zuletzt geändert durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel X

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfungen der Staatlichen Wirtschaftsfachschule für Hotellerie und Gastronomie Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfungen der Staatlichen Wirtschaftsfachschule für Hotellerie und Gastronomie Berlin vom 4. Juni 1985 (GVBl. S. 1165), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 3 der Verordnung vom 2. Juli 1999 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel XI

Änderung der Verordnung über Fremdenprüfungen an Fachschulen

§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Fremdenprüfungen an Fachschulen vom 1. April 1986 (GVBl. S. 539), die durch Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird die entsprechende Abschlussprüfung an mehreren Fachschulen durchgeführt, so bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, welche Fachschule zuständig ist; sofern aus Kapazitätsgründen die Zuständigkeit mehrerer Fachschulen bestimmt wird, werden die Bewerber von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung namentlich den einzelnen Fachschulen zugewiesen.“

Artikel XII

Änderung der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien

Die Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2004 (GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt und die nachfolgenden Wörter „auf der Grundlage der von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.

8. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

9. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

10. In § 36 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

11. In § 42 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

12. In § 43 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

13. In § 44 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

14. In § 47 Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel XIII

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Sekretäre und Sekretärinnen im Gesundheitswesen

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Sekretäre und Sekretärinnen im Gesundheitswesen vom

21. März 1988 (GVBl. S. 818), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1997 (GVBl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel XIV

Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Heilpädagogik Berlin

Die Verordnung über die Abschlußprüfung der Staatlichen Fachschule für Heilpädagogik Berlin vom 31. Juli 1992 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Nummer 69 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel XV

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Industrietechnologie

Die Verordnung über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule für Industrietechnologie vom 11. Mai 2000 (GVBl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel XVI

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Staatlichen Europäischen Wirtschaftsfachschule Berlin

Die Verordnung über die Abschlussprüfungen der Staatlichen Europäischen Wirtschaftsfachschule Berlin vom 7. Juli 2001 (GVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesschulamt“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Das Landesschulamt“ durch die Wörter „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „des Landesschulamts“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Teil B

Änderung lehrerbildungsrechtlicher Verordnungen

Artikel XVII

Änderung der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

Die Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S.1715), zuletzt geändert durch Num-

mer 50 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (2. Lehrerprüfungsordnung – 2. LPO –)“

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „an Sonderschulen“ durch die Angabe „an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Landesschulamt“ gestrichen.

   b) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Angabe „gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe e des Lehrerbildungsgesetzes“ durch die Angabe „gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Lehrerbildungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen mit sonderpädagogischen Fachrichtungen legen die unterrichtspraktische Prüfung entweder an Sonderschulen ab, die mindestens einer ihrer sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen, oder an allgemeinen Schulen, wenn sie dort im Vorbereitungsdienst Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet haben.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9

   Täuschungsversuch

   (1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen darüber zu belehren, dass nur die Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel erlaubt ist und die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen sind, und auf die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens nach den Absätzen 2 und 3 hinzuweisen.

   (2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann je nach Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens dieses bei den Beurteilungen berücksichtigen oder die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

   (3) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin getäuscht hat. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung zulässig.“

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

   a) In den Anlagen 1 bis 7 werden jeweils die Angabe „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt“ durch die Angabe „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin“ und die Angabe „vom ..... (GVBl. S. .....)“ durch die Angabe „vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

   b) In Anlage 3 wird die Angabe „Amt des Lehrers an Sonderschulen“ durch die Angabe „Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“ ersetzt.

Artikel XVIII

Änderung der 1. Lehrerprüfungsordnung

Die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 6. November 2000 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „im Landesschulamt“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „des Prüfungsamtes“ gestrichen.

3. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Blinden-,“ die Angabe „Gebärdensprach-,“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Sehbehindertenpädagogik“ die Wörter „Gebärdensprachpädagogik oder“ eingefügt.

4. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Pflichtbereich“ die Wörter „oder im Wahlpflichtbereich“ eingefügt.

      bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

      cc) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4.

   b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 wird die Angabe „in zwei Exemplaren“ durch die Angabe „in drei Exemplaren“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Das andere Exemplar“ durch die Wörter „Die beiden anderen Exemplare“ ersetzt.

6. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Blindenpädagogik,“ die Angabe „Gebärdensprachpädagogik,“ und nach der Angabe „Gehörlosenpädagogik,“ die Angabe „Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik,“ eingefügt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Schwerhörigenpädagogik in Verbindung mit Gehörlosenpädagogik sowie Blindenpädagogik in Verbindung mit Sehbehindertenpädagogik oder Gebärdensprachpädagogik kann nicht gewählt werden.“

7. § 65 wird aufgehoben.

8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe D Absatz 3 wird das Wort „je“ gestrichen.

      bb) In Buchstabe E Kleinbuchstabe b werden die Wörter „die vom Prüfungskandidaten benannten Wahlgebiete“ durch die Wörter „das vom Prüfungskandidaten benannte Wahlgebiet“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird im Gliederungspunkt I Nummer 3 in der Übersicht nach der Angabe „Lernbereich“ der Zusatz „(Leistungsnachweis durch Hauptseminarschein)“ eingefügt.

   c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Buchstaben B Gliederungspunkt I Absatz 6 wird die Angabe „Kenntnis in den“ durch die Angabe „Kenntnisse in zwei“ ersetzt.

      bb) Im Buchstaben C werden nach dem Wort „Hausarbeit“ das Komma und die Wörter „die Aufsichtsarbeit“ gestrichen.

   d) In Nummer 23 Buchstabe A wird am Ende des Absatzes 5 der Punkt nach der Angabe „1“ gestrichen.

   e) In Nummer 31 Buchstabe A Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Zwei“ durch die Angabe „Drei“ ersetzt.

   f) In Nummer 32 Buchstabe A Absatz 2 Satz 1 wird in der zweiten Klammer nach der Angabe „Blockflöte,“ die Angabe „Laute,“ gestrichen.

   g) Nummer 38 Buchstabe D wird wie folgt geändert:

      aa) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

      bb) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

         „Im gewählten Prüfungsbereich sind Kenntnisse in zwei Sachgebieten und gründliche Kenntnisse in je einem dazugehörigen Wahlgebiet nachzuweisen.“

   h) Nummer 39 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe A wird nach der Angabe „a) Blindenpädagogik,“ die Angabe „b) Gebärdensprachpädagogik,“ eingefügt. Die bisherigen Kleinbuchstaben b bis i werden zu den neuen Kleinbuchstaben c bis j.

      bb) In Buchstabe B Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

         „In der Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik ein Leistungsnachweis bezogen auf die Themenbereiche

‚Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Gebärdensprache Gehörloser, einschließlich Diagnostik und Fördermaßnahmen' (im Sinne des ersten Sachgebiets). Nachweis der sicheren Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache sowie der lautsprachbegleitenden Gebärden durch entsprechende Bescheinigungen."

cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

(1) Nach Kleinbuchstabe a wird folgender neuer Kleinbuchstabe b eingefügt:

„b) Gebärdensprachpädagogik

Sachgebiet: Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Gebärdensprache Gehörloser, einschließlich Diagnostik und Fördermaßnahmen.

Wahlgebiete: Ursachen, Auswirkungen und Formen der Gehörlosigkeit; Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden; spezifische Bilingualität Gehörloser; Kommunikations- und sprachwissenschaftliche Grundlagen; Modelle und Methoden der wissenschaftlichen Analyse von Kommunikation und Sprache; Alternative Kommunikationssysteme unter Einschluss neuer Technologien; Translationstechniken; Evaluationstechniken; Bereiche und Inhalte der Sozialisation, Kultur und Geschichte Gehörloser; ausgewählte Probleme der Integration; sprachlich-kommunikative Förderkonzepte und -maßnahmen; Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen; Erstellung von Gutachten und Förderplänen.

Sachgebiet: Gebärdensprache in Unterricht und Erziehung Gehörloser.

Wahlgebiete: Aufgaben und Ziele des bilingualen Unterrichts und der Erziehung Gehörloser mit Gebärdensprache, ausgewählte Inhalte; Organisationsformen zur Vermittlung der Gebärdensprache, historische Zusammenhänge; Medien und Hilfsmittel; Konzepte der vor-, neben- und nachschulischen Förderung mit Gebärdensprache; Methodik der Gebärdensprachvermittlung als Erst- und Zweitsprache und für Mehrfachbehinderte."

(2) Die bisherigen Kleinbuchstaben b bis i werden zu den neuen Kleinbuchstaben c bis j.

dd) In Buchstabe D Absatz 1 und Buchstabe E Kleinbuchstabe c Satz 2 wird die Angabe „a bis i" durch die Angabe „a bis j" ersetzt.

i) Nummer 40 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe A wird nach der Angabe „a) Blindenpädagogik," die Angabe „b) Gebärdensprachpädagogik," eingefügt und die bisherigen Kleinbuchstaben b bis h werden zu den neuen Kleinbuchstaben c bis i.

bb) In Buchstabe B Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„In der Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik ein Leistungsnachweis bezogen auf die Themenbereiche ‚Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Gebärdensprache Gehörloser, einschließlich Diagnostik und Fördermaßnahmen' (im Sinne des ersten Sachgebiets). Nachweis der sicheren Beherrschung der Deutschen Gebärdensprache sowie der lautsprachbegleitenden Gebärden durch entsprechende Bescheinigungen."

cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

(1) Nach Kleinbuchstabe a wird folgender neuer Kleinbuchstabe b eingefügt:

„b) Gebärdensprachpädagogik

Sachgebiet: Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen der Gebärdensprache Gehörloser, einschließlich Diagnostik und Fördermaßnahmen.

Wahlgebiete: Ursachen, Auswirkungen und Formen der Gehörlosigkeit; Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden; spezifische Bilingualität Gehörloser; Kommunikations- und sprachwissenschaftliche Grundlagen; Modelle und Methoden der wissenschaftlichen Analyse von Kommunikation und Sprache; Alternative Kommunikationssysteme unter Einschluss neuer Technologien; Translationstechniken; Evaluationstechniken; Bereiche und Inhalte der Sozialisation, Kultur und Geschichte Gehörloser; ausgewählte Probleme der Integration; sprachlich-kommunikative Förderkonzepte und -maßnahmen; Zusammenarbeit mit nichtschulischen Einrichtungen; Erstellung von Gutachten und Förderplänen.

Sachgebiet: Gebärdensprache in Unterricht und Erziehung Gehörloser.

Wahlgebiete: Aufgaben und Ziele des bilingualen Unterrichts und der Erziehung Gehörloser mit Gebärdensprache, ausgewählte Inhalte; Organisationsformen zur Vermittlung der Gebärdensprache, historische Zusammenhänge; Medien und Hilfsmittel; Konzepte der vor-, neben- und nachschulischen Förderung mit Gebärdensprache; Methodik der Gebärdensprachvermittlung als Erst- und Zweitsprache und für Mehrfachbehinderte."

(2) Die bisherigen Kleinbuchstaben b bis h werden zu den neuen Kleinbuchstaben c bis i.

dd) In Buchstabe D Absatz 1 und Buchstabe E Kleinbuchstabe b Satz 2 wird die Angabe „a bis h" durch die Angabe „a bis i" ersetzt.

j) In Nummer 42 Buchstabe E Kleinbuchstabe b Satz 4 wird das Wort „gesellten" durch das Wort „gestellten" ersetzt.

k) Nummer 47 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe D Kleinbuchstabe b Satz 2 wird der Punkt nach der Angabe „Nummer 1" gestrichen.

bb) In Buchstabe E Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(in den Sportarten des Pflichtbereichs)" gestrichen.

l) In Nummer 60 Buchstabe D Kleinbuchstabe b wird Satz 3 aufgehoben.

9. In den Anlagen 2 a bis 2 i werden jeweils die Angabe „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt" durch die Angabe „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin" und die Angabe „vom ..... (GVBl. S. .....)" durch die Angabe „vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

10. In der Anlage 2 g wird die Angabe „der wissenschaftlichen/künstlerischen Hausarbeit" durch die Angabe „der wissenschaftlichen Hausarbeit" ersetzt.

Artikel XIX

Änderung der Praktikumsordnung

In § 10 Satz 1 der Praktikumsordnung vom 26. September 1997 (GVBl. S. 487), die durch Artikel V des Gesetzes vom 6. November 2000 (GVBl. S. 473) geändert worden ist, werden die Wörter „im Landesschulamt“ gestrichen.

Artikel XX

Änderung der Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 21. April 2004 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über den Vorbereitungsdienst im Anschluss an die Erste Staatsprüfung (Lehrerausbildungsordnung – LAusbO)“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landesschulamtes“ durch die Wörter „der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Landesschulamt“ durch die Wörter „in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesschulamt“ durch die Wörter „von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Beauftragt werden können Lehrkräfte mit einer Befähigung für die entsprechende Laufbahn, die eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Schuldienst abgeleistet haben, während der sie mindestens zu zwei Dritteln beschäftigt waren.“

   b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „während der sie vollzeitbeschäftigt war,“ gestrichen.

Artikel XXI

Änderung der Ergänzungsprüfungsordnung

Die Ergänzungsprüfungsordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „im Landesschulamt“ gestrichen.

2. Die Anlagen 2 a) bis 2 f) werden jeweils wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamt“ wird durch die Angabe „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin“ ersetzt.

   b) Nach der Angabe „(GVBl. S. 474)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel XXII

Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe

Die EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Nummer 81 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG für Lehrerberufe (EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe – EG-RL-LehrerVO)“

2. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

   „Auf Grund des § 6 Nr. 1 des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird verordnet:“

3. § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung für ein Lehramt ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zuzulassen, wer vor der Gleichstellung seines Diploms zusätzliche Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu erfüllen hat.

   (2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang ist dann rechtzeitig gestellt, wenn er bis zu dem im Amtsblatt für Berlin bekanntgemachten jeweiligen Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit allen von der Senatsverwaltung für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geforderten Unterlagen eingegangen ist. Lebenslauf und Erklärungen sind in deutscher Sprache anzufertigen, Urkunden ist eine deutsche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers beizufügen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung setzt die Zahl der aufzunehmenden Lehrgangsteilnehmer eines Anpassungslehrgangs entsprechend den im Haushaltsplan nach Stellenzahl und Mitteln festgelegten Ausbildungsplätzen (haushaltsmäßige Ausbildungskapazität) sowie nach den vorhandenen Ausbildungskapazitäten (fachliche Ausbildungskapazität) fest und führt bei beschränkter haushaltsmäßiger Ausbildungskapazität das Auswahlverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 5 der Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702) in der jeweils geltenden Fassung durch.“

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1988 (GVBl. S. 2322),“ durch die Angabe „des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nimmt die Teilnehmer am schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs zu den im Amtsblatt für Berlin bekanntgemachten Terminen auf.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

      „§ 4

      Ausbildung

      (1) Der Umfang der verschiedenen Formen der Ausbildung ist für jeden Lehrgangsteilnehmer nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 2 Abs. 3 des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe festzusetzen. Gegebenenfalls erforderliche fachwissenschaftliche Studienleistungen sind an einer Hochschule vor Beginn des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs durchzuführen. Die schulpraktische Ausbildung wird durch den jeweiligen Leiter eines Schulpraktischen Seminars und durch die Fachseminarleiter durchgeführt. Sie besteht in der Teilnahme an Allgemeinen Seminaren, Fachseminaren und Ergänzungskursen.“

   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der Leiter des Schulpraktischen Seminars bewertet am Ende des Anpassungslehrgangs unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachseminarleiter und des Schulleiters Eignung, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen des Lehrgangsteilnehmers. Die Bewertung ist in einer der für Lehramtsprüfungen vorgeschriebenen Noten zusammenzu-

fassen. Sie ist dem Lehrgangsteilnehmer und danach der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu bringen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „ordnungsgemäßen" durch das Wort „erfolgreichen" und das Wort „Lehrberuf" durch das Wort „Lehrerberuf" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „die Schule" durch die Angabe „das Schulwesen" ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anpassungslehrgang dauert in der Regel zwei Jahre. Stellt sich bei der fortlaufenden Bewertung (§ 5 Abs. 1) während des Anpassungslehrgangs heraus, dass die Festlegungen in dem Bescheid nach § 2 Abs. 3 des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe hinsichtlich der Inhalte und/oder der Dauer der Ausbildung änderungsbedürftig sind, so können die vom Lehrgangsteilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, verändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert oder auf Antrag des Teilnehmers auf mindestens sechs Monate verkürzt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3" durch die Angabe „§ 10 Abs. 2" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ausbildungsverpflichtungen" das Wort „erheblich" eingefügt.

8. In § 7 werden die Wörter „Dauer des Anpassungslehrgangs" durch die Wörter „Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „die Schule" durch die Angabe „das Schulwesen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Ständigen" gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorsitzende bestimmt die beauftragten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter für den Fall einer Verhinderung und entscheidet in allen Fragen, für die nicht der Prüfungsausschuss zuständig ist."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

b) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ständige" gestrichen.

11. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ständige" gestrichen.

b) In Satz 1 und in Satz 5 wird jeweils die Angabe „EG-RL-LehrG" durch die Angabe „des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe" ersetzt.

12. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 EG-RL-LehrG" durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe" ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 8)," durch die Angabe „vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (2. LehrerPO) vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1993 (GVBl. S. 96)," durch die Angabe „2. Lehrerprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungskandidat erhält über das Ergebnis einer bestandenen Prüfung ein Zeugnis nach den Anlagen 7 bis 12."

bb) In Satz 3 wird das Wort „Ständigen" gestrichen.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „2. LehrerPO" durch die Angabe „2. Lehrerprüfungsordnung" ersetzt.

14. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2. LehrerPO" durch die Angabe „2. Lehrerprüfungsordnung" ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 3 Satz 2)" durch die Angabe „(§ 10 Abs. 2 Satz 2)" ersetzt und das Wort „Ständigen" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ständige" gestrichen.

16. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ständigen" gestrichen.

17. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen 1 bis 12 wird jeweils die Behördenbezeichnung „Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport" durch die Bezeichnung „Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport" ersetzt.

b) In den Anlagen 1 bis 6 wird jeweils im ersten Klammerzusatz die Bezeichnung „EG-RL-LehrVO" durch die Bezeichnung „EG-RL-LehrerVO" ersetzt.

c) Die Fußnote der Anlagen 1 bis 6 wird jeweils wie folgt gefasst:

„Der Lehrgang wurde nach der Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG für Lehrerberufe (EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe – EG-RL-LehrerVO) vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt."

d) In den Anlagen 3 und 9 wird jeweils die Angabe „an Sonderschulen" durch die Angabe „an Sonderschulen / für Sonderpädagogik" ersetzt.

e) Die Fußnote der Anlagen 7 bis 12 wird jeweils wie folgt gefasst:

„Die Eignungsprüfung wurde nach der Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG für Lehrerberufe (EG-Richtlinienverordnung für Lehrerberufe – EG-RL-LehrerVO) vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt."

Teil C

Änderung weiterer Verordnungen

Artikel XXIII

Änderung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 6. November 2000 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 5 Prüfungsanforderungen" die Angabe

„§ 5a Prüfungsausschuss

§ 5b Gebühren"

eingefügt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Leiter des Prüfungsamtes für Lehramtsprüfungen Berlin ist zugleich Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer Berlin .“

3. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Prüfungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Prüfungsamtes oder dessen Vertreter als Vorsitzendem sowie zwei Fachprüfern, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Das Prüfungsamt beruft geeignete Personen als Fachprüfer für die Dauer eines Jahres. Sie müssen Deutsch und eine andere Sprache als Prüfungssprachen beherrschen und über Qualifikationen und Erfahrungen als Übersetzer, Dolmetscher oder Sprachlehrer verfügen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Teilnahme an den Prüfungen und den Beratungen des Prüfungsausschusses verpflichtet. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen. Jeder Fachprüfer ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten.

§ 5b

Gebühren

(1) Für Prüfungen wird eine Gebühr in Höhe von 350 € erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Verwaltungskostenanteil von 50 € und einem Prüfungskostenanteil von 300 €. Der Verwaltungskostenanteil wird mit Beginn des Verwaltungsverfahrens fällig, der Prüfungskostenanteil vor der Durchführung des Prüfungsverfahrens.

(2) Für Wiederholungsprüfungen ist die Gebühr erneut zu entrichten.

(3) Tritt der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurück, so wird eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe zwischen 50 und 250 € erhoben.

(4) Für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten werden ein Verwaltungskostenanteil von 25 € sowie eine Gebühr erhoben. Diese beträgt

1. für jede Aufsichtsarbeit, die im verwaltungsinternen Kontrollverfahren begutachtet und erneut bewertet wird,	25 €,
2. für jede Hausarbeit, die im verwaltungsinternen Kontrollverfahren begutachtet und erneut bewertet wird,	35 €,
3. für jede mündliche Prüfungsleistung, die im verwaltungsinternen Kontrollverfahren begutachtet und erneut bewertet wird,	15 €.

Die Gebühr wird mit Beginn des Verwaltungsverfahrens fällig. Wird der Widerspruch lediglich fristwahrend eingelegt und seine Aufrechterhaltung vom Ergebnis der Einsichtnahme in die Prüfungsakte abhängig gemacht, so gilt als Verfahrensbeginn im Sinne des § 6 Nr. 10 Satz 2 des Übersetzergesetzes die Einreichung der Begründung des Widerspruches; unbeschadet dessen sind Kosten für die Herstellung von Fotokopien vorab zu erstatten.

(5) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die Gebühr für jene Prüfungsleistungen erstattet, in denen der Widerspruch erfolgreich ist. Der Verwaltungskostenanteil wird nur erstattet, wenn dem Widerspruch insgesamt stattgegeben wird.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Begutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Über jede schriftliche Prüfungsleistung werden zwei schriftliche Fachgutachten erstellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt Fachprüfer mit der Begutachtung der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Jeder der beauftragten Fachprüfer korrigiert die Prüfungsleistung und erstellt ein Gutachten, in dem er zusammenfassend zu den Vorzügen und Mängeln der Arbeit Stellung nimmt. Das Gutachten schließt mit einem Bewertungsvorschlag ab.

(3) Die abschließende Bewertungsentscheidung wird auf der Grundlage der Notenvoten der Fachprüfer getroffen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „lauten zwei Bewertungsvorschläge“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „mit der Einladung zur“ durch die Wörter „vor der“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Jede Note wird aus dem bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechneten arithmetischen Mittel der abgegebenen Notenvoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet.“

7. In der Anlage 1 wird jeweils die Behördenbezeichnung „Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin im Landesschulamt“ durch die Bezeichnung „Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin“ und die Bezeichnung „des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzer Berlin im Landesschulamt“ durch die Bezeichnung „des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer Berlin“ ersetzt.

8. In der Anlage 2 wird jeweils die Behördenbezeichnung „Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin im Landesschulamt“ durch die Bezeichnung „Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin“ ersetzt.

Artikel XXIV

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird die Tarifstelle 4361 aufgehoben.

Teil D

Schlussvorschrift

Artikel XXV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 2006

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus Böger

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 13. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wurden am 28. August 2006 ausgetauscht.

Der Staatsvertrag tritt damit gemäß seinem Artikel 24 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 2006

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 3./4. Mai 2006 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wurden am 6./12. Oktober 2006 ausgetauscht.

Der Staatsvertrag tritt damit gemäß seinem Artikel 2 am 1. November 2006 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2006

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit